

Bezeichnung der Körperschaft

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage OG gesondert auszufüllen.

zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Hinzurechnungen/Kürzungen bei Organgesellschaften

| Zeile | Allgemeine Angaben | |
|---------------|--|-------------------------------|
| | Die Steuerpflichtige ist Organgesellschaft: | |
| | Bezeichnung des Organträgers | |
| 1 | | |
| | Straße, Hausnummer | |
| 2 | | |
| | PLZ | Ort |
| 3 | | |
| | Finanzamt des Organträgers | Steuernummer des Organträgers |
| 4 | | |
| 4a | Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft vom _____ bis _____ | |
| 5 | Der Feststellungsbescheid i. S. des § 14 Abs. 5 KStG für den Organträger soll folgendem von den Zeilen 1 bis 3 abweichenden Empfangsbefugten/Postempfänger zugesandt werden. | |
| | | |
| 6 | <input type="checkbox"/> Die Empfangsvollmacht wird vom Organträger / dem gesetzlichen Vertreter des Organträgers im Original dem für die Besteuerung der Organgesellschaft zuständigen Finanzamt gesondert übermittelt. | |
| 7 | <input type="checkbox"/> Die Empfangsvollmacht des Organträgers liegt dem für die Besteuerung der Organgesellschaft zuständigen Finanzamt vor. | |
| 8 bis 12 frei | | |
| | Ermittlung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens | |
| | | 17 |
| 13 | Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung an den Organträger (Betrag lt. Zeile 64c des Vordrucks KSt 1 A) | |
| 14 | Davon ab: $\frac{20}{17}$ der eigenen Ausgleichszahlungen und verdeckten Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft an ihre außenstehenden Anteilseigner (§ 16 Satz 1 KStG) | 134 |
| 15 | Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft i. S. des § 16 Satz 2 KStG (Übertrag nach Zeile 65 des Vordrucks KSt 1 A) | 122 EUR |
| 16 | Davon ab: $\frac{3}{17}$ des Betrages aus Zeile 15 (§ 16 Satz 2 KStG) | |
| 17 | Davon ab: Von der Organgesellschaft selbst zu versteuerndes Einkommen aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG (ermittelt nach allgemeinen Regelungen, z. B. unter Berücksichtigung des § 8b Abs. 2 KStG) ²⁹ | 180 |
| 18 | Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen (Übertrag nach Zeile 66 des Vordrucks KSt 1 A mit umgekehrtem Vorzeichen) | |
| 19 frei | | |
| 20 | Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 Satz 1 KStG) (Übertrag nach Zeile 15a der Anlage WA und Zeile 54 der Anlage KSt 1 F) | 173 |
| 21 | Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KStG) (Übertrag nach Zeilen 51 und 55 der Anlage KSt 1 F) | 183 |
| 21a | Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 4 KStG) | 273 |
| 21b | Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 4 KStG) | 274 |

Steuernummer

| Zeile | Werte, die für die Besteuerung des Organträgers von Bedeutung sind | EUR | 17 |
|-------|---|-----|-----------|
| | – Zeilen 22 bis 31: ohne die Werte der vorgelagerten Organgesellschaften – | | |
| 22 | Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Anteils an einem Übernahmegewinn i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG und der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ② | 147 | |
| 23 | Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (z. B. Buchwerte bei Veräußerung; lt. gesonderter Einzelaufstellung) ② | 148 | |
| 23a | Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ② | 259 | |
| 24 | Im Falle einer Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung auf/in die Organgesellschaft (übernehmender Rechtsträger): In dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum | 236 | |
| 25 | Im Falle einer Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung auf/in eine Personengesellschaft (übernehmender Rechtsträger), an der die Organgesellschaft beteiligt ist: In dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung) | 237 | |
| 26 | Anteil an einem Übernahmeverlust i. S. des § 4 Abs. 6 UmwStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung der Personengesellschaft ② | 235 | |
| 27 | Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG ① | 285 | |
| 28 | Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG ① | 286 | |
| 29 | Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen) | 287 | |
| 30 | Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehenden Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Abs. 2 und 3 KStG) | 284 | |
| 31 | Angaben zum Progressionsvorbehalt bei nach DBA steuerfreien Einkünften Nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte, die für Zwecke des Progressionsvorbehaltes nach deutschem Steuerrecht ermittelt wurden (ohne ausländische Einkünfte, die dem § 2a EStG unterliegen, lt. gesonderter Ermittlung) | 238 | |
| 32 | 279 1 = ja Es liegen nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte vor, die dem § 2a EStG unterliegen (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ② | | |